



**BAP - Interventionsblatt**

**BAP – Unterfonds**

**B 1 Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit**

**Schwerpunkt**

**B 1.2 Geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

**Intervention**

**B 1.2.2 Landesprogramm „Perspektive Arbeit“ – Förderung öffentlich geförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung – LAZLO**

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds B 1
2	Laufende Nummer	B 1.2.2
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Allgemeine Fördergrundsätze“ in der jeweils aktuellen Fassung</li> <li>• „Besondere Fördergrundsätze“ für den Unterfonds B 1 in der aktuellen Fassung</li> </ul>
4	Ziel der Förderung	Förderung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung für 500 langzeitarbeitslose Menschen mit SGB-II-Bezug im Land Bremen mit dem Ziel, die Zielgruppe an den allgemeinen Arbeitsmarkt heranzuführen und mittelfristig eine Arbeitsmarktperspektive für die Betroffenen zu schaffen. Dabei soll gleichzeitig ein öffentlicher Mehrwert geschaffen werden. Die Förderung ermöglicht damit für langzeitarbeitslose Menschen sowohl eine soziale Teilhabe als auch einen Übergang in Beschäftigung.
5	Gegenstand der Förderung	<p>Die Förderung erfolgt in drei Säulen:</p> <p>(1.) Beschäftigung und Schulung von Kultur- und Sprachmittler/innen</p> <p>(2.) Beschäftigung in Bremerhaven und in Bremer Stadtteilen mit besonderen Entwicklungsbedarfen ( z.Zt. Stadtteil Gröpelingen sowie die Ortsteile Blumenthal, Lüssum-Bockhorn, Kirchhuchting, Mittelshuchting, Sodenmatt, Neue Vahr-Südost, Neue Vahr-Südwest, Neue Vahr-Nord, Kattenturm, Hemelingen, Tenever, Huckelriede, Ellenerbrook-Schevemoor, Blockdiek und Grohn) bei lokalen Betrieben des ersten Arbeitsmarktes und bei sozialen, gemeinnützigen Trägern.</p> <p>(3.) Beschäftigung in Einrichtungen des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie deren Eigenbetrieben.</p>

		<p>Die Förderung erfolgt für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Lohnkosten der Beschäftigten,</li> <li>b. Assessment, Flankierung und Koordination.</li> </ol> <p>a. Förderung der Lohnkosten</p> <p>Die Lohnkostenförderung erfolgt über die Instrumente</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ (FAV) nach § 16 e SGB II und</li> <li>• „Freie Förderung“ nach § 16 f SGB II.</li> </ul> <p>Im Instrument FAV (16 e SGB II) erfolgt eine Förderung aus dem Eingliederungstitel der Jobcenter in Höhe von bis zu 75% des regelmäßigen Arbeitsentgeltes.</p> <p>Bei einer Beschäftigung nach § 16 f SGB II (freie Förderung) werden aus Mitteln des Landes / dem operationellen Programm des ESF max. 50% der Lohnkosten übernommen; aus dem Eingliederungstitel der Jobcenter erfolgt eine ergänzende Förderung von weiteren bis zu 50% des regelmäßigen Arbeitsentgeltes.</p> <p>b. Assessment, Flankierung und Koordination</p> <p>Die Auswahl geeigneter Teilnehmer/innen sowie das Matching mit den Arbeitsplätzen erfolgt über ein Assessment. Während der Beschäftigung werden flankierende Leistungen, Coaching und Koordinierungsaufgaben durchgeführt. Für Sprach- und Kulturmittler/innen sollen zusätzlich Schulungen / Qualifizierung, Einsatzkoordination und Anleitung durchgeführt werden: Die Leistungen sollen ermöglichen, dass während der Maßnahme Vermittlungshemmnisse (z.B. gesundheitliche Probleme, familiäre Verpflichtungen, fehlende Schlüsselqualifikationen) abgebaut werden und eine weitere berufliche Perspektive nach Ende der geförderten Maßnahme eröffnet wird. Darüber hinaus werden die für das Monitoring erforderlichen Daten der geförderten Personen erhoben und in die Datenbank eingegeben.</p>
6	Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)	<p>a. Förderung der Lohnkosten</p> <p>Mit der ergänzenden Lohnkostenförderung für sind ausschließlich die Jobcenter Bremen und Bremerhaven beauftragt. Eine Einzelantragstellung beim Land Bremen ist nicht möglich.</p> <p>Arbeitgeber haben den im Rahmen dieses Projektes geförderten Beschäftigten das ortsübliche Arbeitsentgelt bzw. je nach Tätigkeit den Tariflohn zu zahlen. Die Höhe der Vergütung muss mindestens dem Mindestlohngesetz entsprechen.</p> <p>b. Assessment, Flankierung und Koordination</p> <p>Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes mit Sitz im Land Bremen.</p> <p>Die Antragstellenden müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihre Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung durch geeignete Nachweise belegen,</li> <li>• über ausreichende fachliche Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe und dem Themenfeld verfügen und nach-</li> </ul>

		<p>weisen, dass das beantragte Vorhaben ihrem Kompetenzprofil entspricht,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sowohl über eine interkulturelle Kompetenz als auch über Kompetenzen in der Umsetzung der Prinzipien des Gender Mainstreaming verfügen.</li> </ul> <p>Neben der erforderlichen fachlichen Expertise und Erfahrung der Anbietenden ist eine außerordentlich gute Kenntnis der sozialen und arbeitsmarktlichen Strukturen in den jeweiligen Städten und Sozialräumen erforderlich.</p> <p>Es ist zudem unerlässlich, dass die Antragstellenden über gute Kooperationsbeziehungen und fachliche und regionale Vernetzungen innerhalb des Stadtgebietes verfügen. Anbietende müssen zudem eng mit anderen unterstützenden Einrichtungen (z.B. Suchtberatung, Schuldenberatung, Jugendberufsagentur, Erziehungsberatungsstellen) kooperieren und mit Sozialpartnern und Unternehmensverbänden zusammenarbeiten. Insbesondere bei dem Angebot für Kultur- und Sprachmittler/innen wird eine enge Abstimmung und Vernetzung mit vergleichbaren Angeboten erwartet.</p> <p>Jahresabschlüsse der Antragstellenden extern geprüft werden; Angaben zu externer Wirtschaftsprüfung müssen nachgewiesen werden.</p> <p>Bei der Realisierung des Landesprogramms sollen nach Möglichkeit Kompetenzen verschiedener Dienstleister/innen gebündelt werden, um Synergieeffekte bei der Umsetzung zu erreichen. Ein Verbund verschiedener Dienstleister/innen zur Erbringung des Gesamtspektrums an Interventionen pro Stadtgemeinde bzw. für kombinierte Angebote der Säulen ist ausdrücklich erwünscht. Bei Anträgen von Bietergemeinschaften bzw. Trägerkonsortien muss eine juristische Person die hauptverantwortliche Federführung übernehmen.</p>
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	<p>Zielgruppe sind Bezieher/innen von ALG II über 25 Jahre, die Vollzeit- oder Teilzeit erwerbstätig sein wollen und können. Die Teilnehmenden müssen sich im Langzeitbezug befinden, also in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate Leistungen im Sinne des SGB II bezogen haben und mindestens ein weiteres Vermittlungshemmnis aufweisen. Die Auswahl und Zuweisung der Zielgruppe zur Maßnahme erfolgt durch die Jobcenter</p> <p>Insgesamt sollen besonders Frauen - unter anderem (alleinerziehende -, Menschen über 50 Jahre und Menschen mit Migrationshintergrund beschäftigt werden.</p> <p>Es wird angestrebt, dass 60% Frauen und 50% Menschen mit Migrationshintergrund von der Unterstützung profitieren.</p>
8	Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien)	<p>a. Förderung der Lohnkosten</p> <p>Die Jobcenter bewerten die Geeignetheit von vorgeschlagenen Arbeitsplätzen, weisen Teilnehmende den genehmigten Arbeitsplätzen zu und erstatten den Arbeitgebern (anteilige) Lohnkosten unter Beachtung der Vorgaben der BHO und der Vorschriften der Europäischen Kommission.</p>

		<p>b. Assessment, Flankierung und Koordination</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Assessment</u></li> </ul> <p>Das Assessment muss für jede vom Jobcenter zugewiesene Person, soweit noch nicht vorhanden, eine ausführliche Kompetenzfeststellung und ein möglichst passgenaues Matching mit den zur Verfügung stehenden Arbeitsstellen ermöglichen. Dabei sind auch die erforderlichen Rahmenbedingungen (z.B. Kinderbetreuung) und Erfordernisse an Voll- oder Teilzeittätigkeit zu berücksichtigen. Sollte ein Einsatz im Rahmen des Landesprogramms nicht möglich bzw. sinnvoll sein, muss eine entsprechende Beratung und anderweitige Orientierung dieser Personen anhand der ermittelten Bedarfe erfolgen.</p> <p>Die Jobcenter sollen grundsätzlich geeignete Kund/innen dem Assessment-Center zuweisen. Das Jobcenter kann geeignete Teilnehmer/innen, deren Fähigkeiten sie gut kennen und einschätzen können, auch direkt in Arbeitsstellen zuweisen.</p> <p>Das Assessment erhebt die Daten der zugewiesenen Personen und pflegt sie in die ESF-Datenbank ein.</p> <p>Der Antragstellende muss ein schlüssiges und stringentes Konzept des geplanten Assessmentprozesses vorlegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Flankierende Leistungen</u></li> </ul> <p>Das vorzulegende Konzept muss die individuell sehr unterschiedlichen Bedürfnisse der Teilnehmenden und der verschiedenen Einsatzbereiche berücksichtigen und flexible und bedarfsgerechte Reaktionen ermöglichen.</p> <p>Im Vordergrund steht die Bearbeitung der individuellen Vermittlungshemmnisse. Auch den beschäftigenden Betrieben sollen Unterstützungsangebote bei der Beschäftigung zur Verfügung stehen.</p> <p>Für jede/n Teilnehmer/in soll durch geeignete Flankierungsmaßnahmen spätestens zum Ende der Maßnahme eine realisierbare Anschlussperspektive entwickelt werden.</p> <p>Eine sehr enge Kooperation mit den Betrieben, die Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, ist erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Schulung und Koordination</u></li> </ul> <p>Die als Sprach- und Kulturmittler/innen beschäftigten Teilnehmer/innen sollen durch ein geeignetes Schulungsangebot gut auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden. Im Verlauf der Maßnahme sollen die Kenntnisse anhand der praktischen Erfahrungen vertieft und akute Problemlagen in Beratungseinheiten bearbeitet werden. Darüber hinaus sind die Einsätze der Beschäftigten zu koordinieren und bei Bedarf anleitend zu unterstützen.</p> <p>Näheres zu den Anforderungen an die vorzulegenden Konzepte bzgl. des Assessment, Flankierung und Koordination regelt ein Wettbewerbsaufruf.</p> <p>Das im Projekt einzusetzende Personal ist bezogen auf den Umfang und die Qualifikation bei Antragstellung verbindlich festzulegen. Für die Förderung der flankierenden und koordinierenden Leistungen sowie der Qualifizierung ist ein Perso-</p>
--	--	---

		nalschlüssel von mindestens 1:40 (eine Vollzeitkraft für 40 geförderte Beschäftigte) vorzuhalten und nachzuweisen. Das Personal muss über nachweisbare interkulturelle und Gender-Kompetenzen verfügen. Für die Flankierung und Schulung von Kultur- und Sprachmittler/innen beträgt der vorzuhaltende Personalschlüssel mindestens 1: 23.
9	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	Eine Begleitung von öffentlich geförderten Beschäftigten, die nicht im Rahmen dieses Landesprogramms beschäftigt sind, ist nicht förderfähig. Eine Förderung von Arbeitsstellen, die nicht im öffentlichen Interesse sind, ist nicht möglich.
10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	a. Förderung der Lohnkosten Das Land Bremen schließt mit den Jobcentern Bremen und Bremerhaven eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung. b. Assessment, Flankierung und Koordination Die Auswahl erfolgt im wettbewerblichen Verfahren. Im Rahmen des Wettbewerbsaufrufs werden spezifische Anforderungen an die Anbietenden definiert.
11	Antragsunterlagen	Für die Beantragung (b) sind die Formulare des Wettbewerbsaufrufs zu nutzen, die auf der Website <a href="http://www.esf-bremen.de">www.esf-bremen.de</a> veröffentlicht werden. Bietergemeinschaften und Trägerkonsortien müssen jedes Mitglied der Bietergemeinschaft bzw. des Trägerkonsortiums sowie seine Funktion benennen und verbindlich erklären, wer die hauptverantwortliche Federführung übernimmt.
12	Art der Förderung	Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen. a. Die Lohnkostenförderung erfolgt als Realkostenerstattung unter Nutzung pauschalierter Kosten für Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Die einzelnen Arbeitgeber erhalten durch die Jobcenter einen Förderbescheid. b. Assessment, Flankierung und Koordination werden pauschaliert in Form von Standardeinheitskosten gefördert. c. Die Förderung umfasst einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten. Im Bescheid werden die Obergrenzen der Förderung und die Bedingungen der Gewährung von Pauschalen festgelegt.
13	Höhe der Förderung	a. Förderung der Lohnkosten Bei FAV-Stellen werden die regelmäßigen Lohnkosten bis zu 75% durch die Jobcenter und bei Stellen der „Freien Förderung“ bis zu 100% durch die Jobcenter und den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen gefördert. Lohnerhöhungen im Verlauf des Arbeitsvertrages können durch den Mittelgeber nicht berücksichtigt werden, sie sind ggf. von Arbeitgeber aus Eigenmitteln zu erbringen.

		<p>b. Assessment, Flankierung und Koordination</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Assessment Für das Assessment erfolgt eine Förderung in Höhe von 100 € pro Assessment, das mit einer abschließenden begründeten schriftlichen Empfehlung (für eine Arbeitsstelle bzw. andere Maßnahmen) an das jeweilige Jobcenter und Eingabe der personenbezogenen Daten in das ESF-Stamtblattverfahren belegt ist.</li> <li>• Flankierende Leistungen Der Standardeinheitskostensatz für die Förderung von flankierenden Leistungen der Beschäftigten (in den Säulen 2 und 3) beträgt 180 € pro Teilnehmer/in und Monat. (im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze). Der Satz wird erstattet, sofern nachgewiesen wird, dass             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Die begleitete Person in der Maßnahme ist (in die Maßnahme eingetreten und noch nicht ausgetreten).</li> <li>b. Diese Person durch das Maßnahmepersonal betreut wird („aktiv“ ist). Hierfür ist ein Erstgespräch, ein Anleitungs-/Entwicklungsplan und eine TN-Akte erforderlich.</li> <li>c. Die Einhaltung des Mindestpersonalvolumens dokumentiert ist.</li> </ol> </li> </ul> <p>Flankierung, Koordination und Schulung für Sprach- und Kulturmittler/innen (Säule 1) Der Standardeinheitskostensatz für die Förderung von flankierenden und koordinierenden Leistungen sowie Schulung der als Sprach- und Kulturmittler/innen Beschäftigten (in der Säule 1) beträgt 320 € pro Teilnehmer/in und Monat (im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze) unter den oben genannten Voraussetzungen.</p>
14	Auszahlung der Förderung	<p>a. Förderung der Lohnkosten Die Förderung wird den Jobcentern auf der Basis von Mittelanforderungen erstattet.</p> <p>b. Assessment, Flankierung und Koordination Die Fördersumme wird jeweils nach Vorlage und Prüfung der geforderten Nachweise erstattet. Grundsätzlich werden bis zu 10% der gewährten Förderung einbehalten und erst Prüfung eines einzureichenden Verwendungsnachweises ausgezahlt. Auf Antrag wird zu Projektbeginn einmalig eine Vorauszahlung in Höhe von 75% der erwarteten Förderung von zwei Monaten gewährt. Diese Vorauszahlung wird jeweils mit den letzten Monatsabrechnungen verrechnet.</p>
15	Verwendungsnachweis	<p>Der Schlussverwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und im zahlenmäßigen Nachweis aus der Dokumentation der erreichten Ziele und Zielzahlen. Abweichend von Ziff. 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) laut Anlage 2 zu Nr. 6.1 zu § 44 LHO ist der Verwendungsnachweis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projektes einzureichen.</p>

		Eine Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung erfolgt, wenn die Prüfung der Nachweise abgeschlossen ist und aus Sachbericht und vorgelegten Unterlagen eine entsprechende Zielerreichung hervorgeht.
16	Berichtspflichten	Maßnahmen nach b.: Im ESF-Stammblattverfahren ist das Teilnehmerstammblatt zu führen. Für alle begleitenden Teilnehmenden sind Teilnahmeakten zu führen.
17	Beihilferelevanz	a. Lohnkostenförderung: Die Förderung erfolgt als Ausgleichsleistung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) b. Assessment, Flankierung und Koordination: Die Intervention ist nicht beihilferelevant im Sinne des Art. 107, Abs.1 AEUV.
18	Besondere Verfahren	Arbeitsverträge werden stets zwischen den einzelnen Betrieben und den Teilnehmer/innen geschlossen. Bei Sprach- und KulturmittlerInnen kann Flankierung und Anstellung überwiegend in einer Hand liegen.
19	Besondere Hinweise	Die Maßnahmen fußen auf der beschlossenen Senatsvorlage für das Landesprogramm „Perspektive Arbeit: Öffentlich geförderte Beschäftigung für 500 Langzeitarbeitslose im Land Bremen“ vom 21.06.2016 und der entsprechenden Vorlage für die Sitzung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 10.08.2016.
20	Frühester Förderbeginn	01.10.2016
21	Spätester Förderbeginn	./.
22	Spätestes Projektende	31.12.2018
23	Inkrafttreten des Interventionsblattes	01.10.2016
24	Versionsnummer	Version Nr. 1
25	Auskunft erteilt	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Ref. 23 Thorsten Armstroff, Tel. 0421 / 361 6340 Karin Jahn, Tel. 0421 / 361 16498
26	Website	<a href="http://www.esf-bremen.de">www.esf-bremen.de</a>

Version 1: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 27.09.2016 (Umlaufverfahren)